

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. März 2005

Nr. 2005/539

### **Sozialgesetz:**

#### **Zwischenentscheide zu den Schwerpunkten aus dem Vernehmlassungsverfahren**

---

#### **1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat am 21.12.2004 mit RRB Nr. 2004/2602 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zum Sozialgesetz Kenntnis genommen. Er hat das Departement des Innern gleichzeitig beauftragt, bis Ende Februar 2005 Grundlagen für Zwischenentscheide zu den Schwerpunkten zu unterbreiten.

#### **2. Zwischenentscheide zu den Schwerpunkten**

##### **2.1 Sonderschulung**

Das Departement für Bildung und Kultur hat in der Vernehmlassung beantragt, die Sonderschulung nicht im Sozialgesetz sondern im Volksschulgesetz zu regeln. Dieser Antrag wird unterstützt. Sofern es zeitlich möglich ist, soll die Anpassung des Volksschulgesetzes in den Schlussbestimmungen gleichzeitig mit dem Erlass des Sozialgesetzes vorgenommen werden.

##### **2.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

In der Vernehmlassung war vor allem umstritten, ob zur Sicherung der Kostenneutralität bei der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden die Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln weitergeführt werden soll oder nicht. Der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden hält zwar in seiner Vernehmlassung "vorläufig" an der Schattenrechnung mit den ursprünglichen Verteilschlüsseln fest. Aufgrund der zwischenzeitlichen Annahme der NFA rechtfertigt es sich aber, nunmehr von einem fixen Verteilschlüssel auszugehen und die Aufgabenreform soziale Sicherheit zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zu vollenden.

- Auf die bisherige Schattenrechnung soll daher verzichtet werden und es soll im Gesetz ein fixer Verteilschlüssel bei den Ergänzungsleistungen (EL) gelten. Dieser Verteilschlüssel ist gestützt auf einen Durchschnittswert vergangener Jahre kostenneutral festzulegen.
- Der Verteilschlüssel der EL soll periodisch im Abstand von 4 Jahren überprüft werden und der Regierungsrat hat dem Kantonsrat über eine Teilrevision des Sozialgesetzes jeweils eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen, falls sich die Anteile von Kanton und Einwohnergemeinden durch unterschiedliche Kostenentwicklungen erheblich verändert haben.

##### **2.3 Prävention – Sanktion**

Im Vernehmlassungsverfahren wurde verlangt, der Prävention ein grösseres Gewicht einzuräumen. Dieser Auffassung ist zu folgen; die Bestimmungen über die Prävention werden in einem eigenen Titel aufgenommen.

Gleichermassen werden die Sanktionsbestimmungen in einem eigenen Titel zusammengefasst.

#### 2.4 Leistungsvereinbarung

Umstritten war im Vernehmlassungsverfahren insbesondere, ob auch die Verwaltungskosten der Sozialdienste in den Lastenausgleich einzubeziehen sind und ob bei der Aufteilung der Kosten auf die Einwohnergemeinden auch Anreize für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben geschaffen werden sollen. Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat dazu ein konkretes Modell vorgeschlagen.

Im Entwurf zum Sozialgesetz ist von folgendem auszugehen:

- Die Verwaltungskosten der Sozialdienste können nur in den Lastenausgleich einbezogen werden, wenn die Sozialhilfe in Sozialregionen, bzw. Sozialkreisen erbracht wird (vgl. Ziff. 2.5) und die Organisation der Sozialdienste die Vorgaben des Regierungsrates zur Qualitätssicherung erfüllt.
- Der Regierungsrat kann den gesetzlichen Verteilschlüssel (Aufteilung im Verhältnis zur Zahl der Einwohner) mit Kriterien für eine effiziente Aufgabenerfüllung ergänzen.

#### 2.5 Sozialregionen

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bildung von Sozialregionen war im Vernehmlassungsverfahren sehr umstritten, obwohl eine Professionalisierung der Sozialhilfe im Grundsatz auf eine breite Zustimmung gestossen ist. Angeregt wurde, statt eines Zwanges zur Bildung von Sozialregionen Anreize für den Zusammenschluss zu Sozialregionen zu schaffen.

Im Vernehmlassungsentwurf vom April 2004 waren 20'000 Einwohner für eine Sozialregion vorgesehen, was auf Widerstand gestossen ist. Die Vorgaben im Vernehmlassungsentwurf werden wie folgt modifiziert:

- Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet, die Sozialleistungen grundsätzlich in Sozialregionen zu erbringen, welche mindestens 12'000 Einwohner umfassen. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse Sozialkreise mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen. Verstärkt zu beachten ist auch das Kriterium der "Fallzahlen".
- Es soll ermöglicht werden, vorerst nur die Sozialhilfe in einem kleineren "Sozialkreis" zu erbringen und dann weitere soziale Aufgaben der Einwohnergemeinden einzubinden. Für diese weiteren Aufgaben können sich diese Sozialkreise auch zu grösseren Sozialregionen zusammenschliessen.
- Die Verwaltungskosten für die Leistungen der Sozialhilfe von Sozialkreisen werden im Lastenausgleich berücksichtigt, wenn sie Fachpersonen der Sozialhilfe im Umfang von mindestens zwei vollen Stellen und einer administrativen Stelle von 0.5 (total 2.5 Stellen) beschäftigen und die vom Regierungsrat festgelegten Vorgaben bezüglich Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle erfüllt sind.

- 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kann der Regierungsrat jene Einwohnergemeinden, welche noch keinem Sozialkreis beziehungsweise keiner Sozialregion angehören, zwangsweise zuweisen. Diese Frist war bereits im Entwurf vom April 2004..

## 2.6 Prämienverbilligung

Die im Entwurf vom April 2004 vorgeschlagene Regelung, wonach der Kanton grundsätzlich die vollen Beiträge des Bundes beanspruchen soll, der Kantonsrat aber die Beiträge des Bundes – und damit auch die Beiträge des Kantons – wie im KVG vorgesehen um bis zu 50% kürzen kann, ist im Vernehmlassungsverfahren teilweise auf Widerstand, aber teilweise ebenso begrüsst worden. Ein solcher Beschluss des Kantonsrates unterliegt nicht mehr wie bei der heutigen Regelung dem Quorum für neue Ausgaben und gegebenenfalls dem obligatorischen, sondern nur noch dem fakultativen Referendum. Dieser Unterschied scheint nicht sehr gravierend; dies um so weniger, als die vorgeschlagene Regelung dem Wortlaut im Bundesgesetz über die Krankenversicherung entspricht. Die im Entwurf vom April 2004 vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten.

## 2.7 Familie, Kinderzulagen

Einzelne Vernehmlassungen haben einen Ausbau der Kinderzulagen zu einem System der Familienbeihilfen nach dem sogenannten „Tessiner Modell“ beantragt. Auf der anderen Seite ist teilweise eine Erhöhung der Kinderzulagen von heute Fr. 190.– auf Fr. 200.– auf Widerstand gestossen.

In beiden Fragen sind die Formulierungen im Entwurf vom April 2004 zu übernehmen; also kein Ausbau der Kinderzulagen zu Familienbeihilfen vorzusehen, die Kinderzulagen aber im Gesetz auf Fr. 200.– festzulegen, mit der Kompetenz an den Regierungsrat, diese der Teuerung anzupassen. Auch in diesem Bereich ist eine allfällige Bundeslösung abzuwarten.

## 2.8 Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen

Im Vernehmlassungsverfahren ist verlangt worden, für den Bereich der Pflege und der Behinderung Beihilfen nach dem Modell der Ergänzungsleistungen vorzusehen. Im Bereich der Langzeitpflege sind zur Zeit beim Bund Bestrebungen für eine Revision des KVG und damit verbunden auch für eine Revision des ELG im Gange. Gleichzeitig ist im Zusammenhang mit der NFA eine Neuregelung der EL im Rahmen der Heimpflege notwendig.

Die Forderung ist nicht grundsätzlich abzulehnen. Um aber die Arbeit am Sozialgesetz nicht zu blockieren, soll kein Modell der Beihilfen zu Ergänzungsleistungen genommen werden. Vielmehr ist diese Problematik, allenfalls in Verbindung mit den Familienbeihilfen, in einer 2. Phase näher zu prüfen.

## 2.9 Sucht

Zahlreiche Vernehmlassungen haben eine „Kantonalisierung“ des Leistungsbereichs Sucht verlangt. Dies vor allem mit dem Hinweis, die Einwohnergemeinden seien nicht in der Lage, von sich aus wirksame Programme zur Suchprävention aufzustellen. Eine Kantonalisierung wird abgelehnt. Diesen Einwänden wird durch die Regelung bei der Prävention entgegengekommen (vgl. Ziff. 2.3).

## 2.10 Vormundschaft

Entsprechend einer Forderung im Vernehmlassungsverfahren wird ein Querverweis zum Vormund-  
schaftsrecht aufgenommen.

2.11 Ausländerrecht – einerseits Integration und andererseits illegaler Aufenthalt von Menschen  
mit Nichteintretensentscheid Asyl (NEE)

Unabhängig vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ist neu zu prüfen, ob auch Regelungen  
aufzunehmen sind, welche einerseits die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung sichern, an-  
dererseits aber Massnahmen gegenüber Menschen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, ermög-  
lichen. Darüber wird auch ein entsprechender Bundesgerichtsentscheid Aufschluss geben.

2.12 Schulsozialarbeit

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2004 gelangte die Bildungs- und Kulturkommission des Kantons-  
rates an das Departement des Innern mit dem Ersuchen, die Schulsozialarbeit in geeigneter Form  
im Sozialgesetz zu verankern. Das Departement sicherte die Prüfung zu. Dieser Vorschlag ist im  
Entwurf zu einem Sozialgesetz weiter zu verfolgen.

**3. Beschluss**

3.1 Das Departement des Innern wird beauftragt, den Entwurf für ein Sozialgesetz im Sinne  
der Erwägungen auszuarbeiten.

3.2 Dem Regierungsrat sind Entwurf und Botschaft zum Sozialgesetz bis zum 30. April 2005  
vorzulegen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departemente

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (5)

L:\amt\ags\_so\management\kommissionen\sozges\rrb\_zwischenentscheid\_2005\_02

AGS (Ablage)

Aktuarin SOGEKO

Dr. Markus Moser, Brüggbühlstrasse 30 a, Postfach, 3172 Niederwangen